



Satzung der Stadt Gladbeck

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom
25.09.2026

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 und 1. November 2025,
- des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, und
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024,

folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Aufgaben der Rettungswache werden von der Feuerwehr nach Maßgabe des RettG NRW wahrgenommen.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonst hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, zu befördern. Notfallpatienten haben Vorrang.

- (3) Die Leistungen der Rettungswache werden mit Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen erfüllt.
- (4) Neben den gesetzlichen Aufgaben kann die Rettungswache den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial übernehmen.
- (5) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.

§ 2

Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Gladbeck die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat und von diesen durchführen lässt.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a. beim Einsatz eines Rettungswagens (RTW) oder Krankentransportwagens (KTW) mit dem Transport;
 - b. beim Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung durch den Notarzt;
 - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, den Rettungsdienst bestellt oder bestellen lässt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren betragen:

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1	Krankentransport	
	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens oder eines Rettungstransportwagens, wenn dieser als Krankentransportwagen eingesetzt wird, in der Zeit von 07.30 bis 19.30 Uhr. Für Personen, die außerhalb dieser Zeit transportiert werden müssen, gelten die Tarife der Tarifstelle 2 Grundgebühr	506,00
2	Transport von Notfallpatienten	
	Grundgebühr	898,00
3	Notarzteinsatz	
	für die Behandlung je Person	570,00
4	Transport von Blutkonserven, Transplantaten etc.	
	Grundgebühr	400,00
5	Sonstige Leistungen	
	zuzüglich zur Grundgebühr der Tarife 1, 2 und 4 je Kilometer über 40 km	4,00

§ 6
Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid zur Zahlung der Gebühren herangezogen.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 18.12.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 25.09.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 25.09.2026

Weist
Bürgermeisterin

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 26.05.2026 aufgebote Sparkassenbuch Nr.

304258023

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 18.09.2026

Stadtparkasse Gladbeck

Der Vorstand
Jan Büser

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 01.06.2026 aufgebote Sparkassenbuch Nr.

310070727

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 18.09.2026

Stadtparkasse Gladbeck

Der Vorstand
Jan Büser

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 01.06.2026 aufgebote Sparkassenbuch Nr.

322015819

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 18.09.2026

Stadtparkasse Gladbeck

Der Vorstand
Jan Büser

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 01.06.2026 aufgebundene Sparkassenbuch Nr.

322055674

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 18.09.2026

Stadtparkasse Gladbeck

Der Vorstand
Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.